

Baustellen- und Montageordnung Energie Südbayern GmbH

Grundsätzliches

Diese Anweisung dient der Vermeidung von Unfällen, Bränden und Gefahren für Menschen und Umwelt sowie Störungen des Betriebsablaufes in den Immobilien und Anlagen der Energie Südbayern (ESB).

Das Merkblatt ist daher ein wesentlicher Bestandteil unseres Auftrages und verbindlich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns den Entzug unseres Auftrages sowie Schadensersatzansprüche vor.

Die Regelungen des Merkblattes gelten auch für Subunternehmen, die Sie eventuell einsetzen. Die Subunternehmen sind über die Inhalte und Verbindlichkeiten des Merkblattes zu unterrichten.

Der Einsatz von Subunternehmen ist dem Auftraggeber unter Angabe von Name und Adresse der Firma vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Übersicht der Regelungen

- 1. Mitgeltende Bestimmungen**
- 2. Anmeldung, Zugangsberechtigung**
- 3. Kontrollen**
- 4. Befahren des Betriebsgeländes**
- 5. Lagerung von Materialien / Arbeitsmitteln**
- 6. Ordnung und Sauberkeit**
- 7. Störmelde-, Brandmeldeanlagen**
- 8. Feuergefährliche Arbeiten**
- 9. Arbeiten mit besonderen Gefahren**
- 10. Abfallentsorgung**
- 11. Notfälle**
- 12. Sicherheitszeichen, -vorschriften**

13. Betriebseigentum

14. Vertraulichkeit

15. Datenschutz

16. Haftung

17. Notfälle

1. Mitgeltende Bestimmungen

neben diesem Merkblatt sind die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, des GUV sowie die gültigen Vorschriften des

- Arbeitsschutzes
- Brand- und Explosionsschutzes
- Gewässerschutzes
- Gefahrgutrechts
- Gefahrstoffrechts
- Abfallrechts und die
- DVGW/ VDE-Regelwerke

ebenso einzuhalten.

2. Anmeldung, Zugangsberechtigung

Vor Arbeitsbeginn haben sich betriebsfremde Mitarbeiter unter Angabe des Firmennamens und des Auftraggebers an der Zentrale bzw. dem Empfang zu melden. Die Begehung von Betriebsbereichen bzw. das Betreten von Gebäudeteilen sowie das Bedienen von Maschinen und sonstiger Einrichtungen ist nur erlaubt, soweit es zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, der verantwortliche Auftraggeber darüber informiert und der Nachweis der Befähigung erbracht wurde. Sind Schnittstellen zu angrenzenden Gewerken von der Bedienung betroffen, so ist der entsprechende Verantwortliche mit einzubeziehen. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

3. Kontrollen

Mitarbeiter der ESB GmbH oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge bzw. Personen sowie mitgeführte Gegenstände im Rahmen der betrieblichen Aufsichtspflicht zu kontrollieren.

4. Befahren des Betriebsgeländes

Das Befahren des Betriebsgeländes oder von Anlagen der ESB GmbH ist nur zum Be- und Entladen in Erfüllung des Auftrages gestattet. Bei Arbeiten in der Zentrale, Ungsteinerstr.31 kann der Besucherparkplatz nach vorheriger Anmeldung genutzt werden. Auf den Betriebsgrundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dies gilt auch für widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehrezufahrten und auf Rettungswegen.

5. Lagerung von Material/ Arbeitsmitteln

Lagerplätze für mitgebrachte Materialien und Arbeitsmittel werden Ihnen vom Auftraggeber zugewiesen. Eine Lagerung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen ist nur, nach ausdrücklicher Zustimmung, auf den zugewiesenen Stellen erlaubt. Die Lagermengen sind auf das Nötigste zu begrenzen.

6. Ordnung und Sicherheit

Arbeits-, Bau- und Montageplätze sind jederzeit sauber und in einem unfallsicheren Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Bereiche ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge, Treppenhäuser, Durchgänge und Zugänge zu Sicherheits- und elektrischen Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

7. Störmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen

Die Gebäude sind z. T. mit Brand-, Gasmelde- bzw. Störmeldeanlagen ausgestattet. Um kostenpflichtige Betriebsstörungen oder Feuerwehralarmierungen zu vermeiden, müssen Arbeiten, bei welchen Emissionen (*Staub, Rauch, Erschütterung, Gas, Dämpfe, etc.*) auftreten können, vorher mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Diese Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber begonnen werden.

8. Feuergefährliche Arbeiten

Arbeiten, welche Brände verursachen können (*z.B. Schweißen, Löten, Trennen*) oder eine Zündquelle in Ex- Bereichen darstellen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und nach abgestimmten bzw. getroffenen Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden. Für den Fall eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Bei Feueralarm suchen Sie bitte den Sammelplatz bzw. einen sicheren Ort auf, den Sie von Ihrem Ansprechpartner bei der Sicherheitsunterweisung vor Beginn Ihrer Tätigkeit gezeigt bekommen haben. Bei Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen sind Zündquellen auszuschließen. Ausreichende Lüftung ist sicherzustellen. Der Arbeitsbereich ist abzusperren.

9. Arbeiten mit besonderen Gefahren

1. Die für Ihre Mitarbeiter erforderlichen **Schutzausrüstungen** sind von Ihnen zu stellen.
2. **Bohrarbeiten** in Decken oder Böden dürfen nur nach Freigabe durch einen Sachkundigen und mit entsprechender Genehmigung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Arbeiten mit **Bolzensetzwerkzeugen** bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Auftraggeber, bzw. sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber erlaubt.
3. Bei **Arbeiten in der Höhe** sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Schutz vor herabfallenden Gegenständen ist zu gewährleisten. Leitern und Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Sie sind ordnungsgemäß zu benutzen.
4. Werden Arbeitsmittel von Ihnen eingesetzt, die der **Gefahrstoffverordnung** unterliegen, so ist der Auftraggeber vorab zu informieren. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Für mitgebrachte Arbeitsmittel die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind auf Wunsch die Sicherheitsdatenblätter vor Arbeitsbeginn zur Ansicht auszuhändigen.
5. Kommen Ihre Mitarbeiter mit von uns eingesetzten Gefahrstoffen in Kontakt, erfolgt die Unterweisung über sachgemäßen Umgang und Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber.

6. Bei Arbeiten in **explosionsgefährdeten Bereichen** (z.B. Arbeiten an gasführenden Anlagen und Leitungen, in GDR- Anlagen, staubgefährdete Bereiche etc.) sind gesonderte Anweisungen des Koordinators einzuholen und zu beachten. Zündquellen sind auszuschließen, die Gaskonzentration ist kontinuierlich zu überwachen.
7. Bei Arbeiten in Schächten, in Heizkesseln, an Pellet- oder Hackschnitzelheizanlagen bzw. den Bevorratungsbereichen sind besondere Schutzmaßnahmen nach Herstellervorgaben zu berücksichtigen; Gefahr des Erstickens, der Staubexplosion bzw. Gefahr durch selbstanlaufende Maschinenteile
8. Bei Arbeiten an Heizanlagen und deren Netzen besteht Verbrühungsgefahr; Schutzmaßnahmen, auch zum Schutz Dritter, sind sicherzustellen.

10. Abfallentsorgung

Für eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Im Ausnahmefall kann nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers unser betriebseigenes Entsorgungssystem genutzt werden. Verpackungsmaterialien sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, vom Auftragnehmer mitzunehmen.

11. Notfälle

Bei Unfall, Feuer und sonstigen Schadensereignissen ist umgehend die Zentrale zu benachrichtigen. Die ausgehängten Flucht- und Notfallpläne sind zu beachten.

12. Sicherheitszeichen, -vorschriften

Die Sicherheitszeichen sind zu beachten, den Anordnungen der Betriebsleitung/ dessen Beauftragter ist Folge zu leisten.

In allen Gebäuden ist striktes Rauchverbot angeordnet.

Rauchen ist nur in den hierfür explizit ausgewiesenen Zonen, außerhalb des Gebäudes, gestattet.

Der Genuss von Alkohol ist grundsätzlich untersagt.

Ein Aufenthalt unter Alkoholeinfluss hat einen Verweis, im Wiederholungsfall die Arbeitseinstellung zur Folge.

13. Betriebseigentum

Die unbefugte Mitnahme von Betriebseigentum ist untersagt. Bei Missachtung erstatten wir Anzeige und erteilen Hausverbot. Ausgebaute Ersatzteile sind abzugeben bzw. nur nach Rücksprache und Genehmigung des Auftraggebers zu entsorgen.

14. Vertraulichkeit

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der Vertragspartner, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer - sämtliche Arbeitsergebnisse.
2. Der Auftragnehmer wahrt über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

15. Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG / DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

16. Haftung

- Für alle von Ihren Mitarbeitern verursachten Schäden unterliegen Sie der Haftung.
- Für mitgebrachte Arbeitsmittel, -geräte und Werkzeuge sind sie selbst verantwortlich.
- Treffen Sie Maßnahmen gegen Diebstahl.
- Für Schäden infolge des Betretens oder Befahrens des Betriebsgeländes haften wir nur soweit, wie dies durch unsere Versicherungen abgedeckt ist. Einen darüber hinaus gehenden Ersatz leisten wir nicht.

15. Notfall-Rufnummern

Bereitschaft Herr Narjes	089 - 6800 3113
Rettungsdienst:	112
Feuerwehr:	112
Koordinator: Frau Steffan	089 – 6800 3420

AUSGEFÜLLT, ZUM VERBLEIB BEIM

AUFTRAGNEHMER:



Koordinator und Ansprechpartner des Auftraggebers vor Ort	Ansprechpartner des Auftragnehmers
Firma: Energie Südbayern	Firma: _____
Name: Sabine Steffan	Name: _____
Telefon: 089 – 68003420	Telefon: _____

ERKLÄRUNG:

Auftragnehmer

Ort

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung und insbesondere die Unterweisung des/der mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter / Personen!

GEGENZEICHNUNG:

Auftraggeber

Name

Ort

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Koordinator und Ansprechpartner des Auftraggebers vor Ort	Ansprechpartner des Auftragnehmers
Firma: Energie Südbayern	Firma: _____
Name: Sabine Steffan	Name: _____
Telefon: 089 – 68003420	Telefon: _____

ERKLÄRUNG:

Auftragnehmer

Ort

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung und insbesondere die Unterweisung des/der mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter/Personen!

GEGENZEICHNUNG:

Auftraggeber

Name

Ort

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber